

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00165

vom 30. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00165

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00165 du 30 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00165 del 30 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

E. 1.2

Nach Art. 24 des Bundesgesetz es über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gilt als Zwischenverdienst jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, das die arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Die versicherte Person hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags (Abs. 1). Als Verdienstaufschlag gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst; ein Nebenverdienst (Art. 23 Abs. 3 AVIG) bleibt unberücksichtigt (Abs. 3).

Sinn und Zweck der Entschädigung des Verdienstaufschlages in Form von Differenzausgleich ist die Förderung der Annahme auch schlecht entlohnter Arbeiten. Mit dem Korrektiv der Berufs- und Ortsüblichkeit der Entlohnung soll verhindert werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne eines Lohndumping einen zu niedrigen Verdienst vereinbaren, um die Differenz zu Lasten der Arbeitslosenversicherung entschädigen zu lassen (Urteil des Bundesgerichts C 139/06 vom 13. Oktober 2006 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 129 V 102 E. 3.3 und 125 V 480 4c/cc).

Erzielt die versicherte Person in einer Kontrollperiode einen Zwischenverdienst, der nicht dem berufs- und ortsüblichen Ansatz entspricht, führt dies nicht zum Dahinfallen des Anspruchs auf Differenzausgleich. Vielmehr wird der von der versicherten Person erzielte effektive Lohn betragsmässig bis zu dem als berufs- und ortsüblich zu qualifizierenden Ansatz angehoben, und es erfolgt auf dieser Grundlage ein Differenzausgleich (BGE 120 V 233 E. 5e, 502 E. 8e; SVR 1994 ALV Nr. 22 S. 51).

E. 1.3

Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt

(BGE 144 V 427 E. 3.2).

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 5. September 2024 Beschwerde und beantragte, es sei die Verfügung vom 16. Februar 2024 aufzuheben (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 27. September 2024 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 30. September 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid, im Vertrag mit der Z. ___ AG vom 31. August 2023 sei festgehalten worden, dass das Arbeitspensum des Beschwerdeführers 20 % betrage, er dieses jedoch während einer Präsenz von 50 % leiste, wobei er ein monatliches Gehalt in der Höhe von Fr. 1'920.-- erhalte. Diese Entlöhnung sei angesichts des Alters und des Tätigkeitsbereichs des Beschwerdeführers augenscheinlich unüblich tief, weshalb ein berufs- und ortsüblicher Lohn in der Höhe von Fr. 3'738.50 anzurechnen sei. Soweit der Beschwerdeführer in der Einsprache geltend gemacht habe, seine Leistungsfähigkeit betrage nur 20 %, sei festzuhalten, dass seine effektive Leistungsfähigkeit nicht überprüft und deshalb darauf nicht abgestellt werden könne. Es sei nicht auszuschliessen, dass er – wenn auch nur teilweise bzw. bei entsprechenden Projekten – in der Lage sei, eine höhere Leistung zu erbringen. Dafür spreche auch die Tatsache, dass er bereits vom 1. Dezember 2022 bis 31. August 2023 ein Aufbautraining bei der Arbeitgeberin absolviert und für diese Zeit Taggelder der Invalidenversicherung erhalten habe. In der Zielvereinbarung der IV sei denn auch festgehalten worden, dass im August 2023 eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 80 % bestehen sollte. Ein Lohndumping zu Lasten der Arbeitslosenversicherung sei deshalb nicht auszuschliessen, dies auch unter Berücksichtigung der langen Dauer des Arbeitsverhältnisses. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit bei der Z. ___ AG (Präsenzzeit zu 50 %) und der Arbeitsunfähigkeit von 50 % von der Stellensuche befreit sei. Er müsse somit keine Arbeitsbemühungen machen. Der Ausgleich der verminderten Leistungsfähigkeit in Bezug auf das Arbeitspensum könne auch aus diesem Grund nicht in den Leistungsbereich der Arbeitslosenversicherung fallen, insofern der Beschwerdeführer faktisch nicht arbeitslos sei. Unter Berücksichtigung des berufs- und ortsüblichen Lohnes von Fr. 3'738.50 habe der Beschwerdeführer für die Monate September und Oktober 2023 einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung im Umfang von Fr. 9'450.05 netto, was zu einer entsprechenden Korrektur und Rückforderung in der Höhe von Fr. 2'639.65 netto führe (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber im Wesentlichen geltend, die Leistungsfähigkeit sei eine medizinische Beurteilung. Die Beschwerdegegnerin setzte sich ohne Begründung über die Beurteilung des behandelnden Arztes, wonach der Beschwerdeführer bezogen auf ein 100 %-Pensum zu 20 % leistungsfähig sei, hinweg. Diese Beurteilung stütze sich unter anderem auf die Feststellungen der Abklärungsstelle der Firma A. ___, welche im Auftrag der IV-Stelle tätig geworden sei und im Bericht zuhanden derselben zum Schluss gekommen sei, dass die Leistungsfähigkeit bezogen auf ein 100 %-Pensum 18-24 % betrage. Auch gemäss Auskunft des RAV-Beraters sei eine 20%ige Leistungsfähigkeit glaubhaft, da der Beschwerdeführer nach dem

Beratungsgespräch ziemlich erschöpft gewesen sei (Urk. 1) .

E. 2.3

In ihrer Beschwerdeantwort führte die Beschwerdegegnerin ergänzend aus, beim RAV-Berater handle es sich nicht um eine medizinische Fachperson. Zudem könne er nur seine subjektive Einschätzung über den gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers nach einem Beratungs- und Kontrollgespräch äussern, wobei Letzteres aber nicht mit einer Arbeitstätigkeit vergleichbar sei und deshalb keine Rückschlüsse auf die Arbeitsfähigkeit gezogen werden könnten (Urk. 6).

E. 3.1

Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass dem Beschwerdeführer am 28. November 2022 seitens der IV-Stelle Kostengutsprache für ein vom 1. Dezember 2022 bis 31. Mai 2023 dauerndes Aufbautraining bei der Z.____ AG erteilt wurde (Urk.

E. 3.3

Aufgrund dieser Aktenlage ist in den vorliegend interessierenden Monaten September und Oktober 2023 von einer Leistungsfähigkeit respektive einem Arbeitspensum von 20 % auszugehen.

Die Beschwerdegegnerin erachtete für die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Z.____ AG gestützt auf das Lohnbuch 2023 den Lohn für eine Tätigkeit in der technischen Planung und Beratung in der Höhe von Fr. 7'477.-- (bei einem Vollzeitpensum) als massgeblich (Urk. 2 S. 3) . Ausgehend davon ergäbe sich bei einem Arbeitspensum von 20 % ein orts- und branchenüblicher (Monats-)Lohn von rund Fr. 1'495.--. Bei dem zwischen der Z.____ AG und dem Beschwerdeführer einer 20%igen Leistungsfähigkeit entsprechenden monatlichen Gehalt von Fr. 1'920.-- (Urk.

E. 7

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer)

den Zeitaufwand und die Barauslagen.

In Beachtung dieser Grundsätze ist die Prozessentschädigung ermessensweise auf Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Juli 2024 aufgehoben wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 800 .-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - AXA-ARAG Rechtsschutz AG - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten

still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Maurer Reiter Sauter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.